

Vollstreckung einer Einigungsgebühr gemäß § 13, Nr. 1000 VV-RVG zum Datum 21.08.2006. Die Gerichtsvollzieherin forderte den Gläubigervertreter mit Schreiben vom 01.12.2006 auf, diese Einigungsgebühr zum Abzug zu bringen, oder aber den Nachweis der Einigung zu erbringen. Mit Schreiben vom 06.12.2006 lehnte der Gläubigervertreter den geforderten Abzug an und berief sich auf das Telefonat mit der Gerichtsvollzieherin vom August 2006. Hierzu vertrat er die Auffassung, er habe sich in diesem Telefonat mit der angebotenen Teilzahlung und weiterer Ratenzahlung einverstanden erklärt. Durch dieses Einverständnis sei die Einigungsgebühr entstanden. Mit Schreiben vom 08.12.2006 teilte die Gerichtsvollzieherin dem Gläubigervertreter mit, sie beabsichtige die Forderung unter Abzug der streitigen Einigungsgebühr beizutreiben. Diesem Vorgehen widersprach der Gläubigervertreter mit Schreiben vom 13.12.2007 und legte gegen die Ablehnung, die Einigungsgebühr zu vollstrecken, Erinnerung ein.

2.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist gemäß § 766 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Durch die Erklärung des Gläubigervertreters, mit Teilzahlungen einverstanden zu sein, ist keine Einigungsgebühr angefallen. Die Einigungsgebühr nach Ziff. 1000 VV des RVG entsteht, wenn im Verlauf eines Verfahrens oder außergerichtlich der Streit über das Bestehen einer Forderung dadurch beigelegt wird, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wird. Entgegen der Auffassung des Gläubigervertreters ist durch die Einverständniserklärung gegenüber der Gerichtsvollzieherin keine Ratenzahlungsvereinbarung zustande gekommen. Zwar wurde dieses Einverständnis durch die Gerichtsvollzieherin an die Ehefrau des Schuldners übermittelt, die Gerichtsvollzieherin handelte bei der Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner aber nicht aufgrund Privatautonomie als Botin oder Vertreterin einer der beiden Parteien, sondern aufgrund des ihr verliehenen Amtes in Ausübung des staatlichen Vollstreckungsmonopols und damit in hoheitlicher Funktion. Gemäß § 806 b ZPO soll der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken und auch Teilbeträge einziehen, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Bei ihrer Anfrage handelte die Gerichtsvollzieherin daher als Vollstreckungsorgan. Die Ratenzahlungsversicherung des Schuldners und das Einverständnis der Gläubigerin waren als Verfahrenserfordernisse für die Gerichtsvollzieherin Voraussetzung für die Einziehung des angebotenen Teilbetrages. Die vom Gläubigervertreter erklärte Einwilligung in die angebotene Teilzahlung ist deswegen auch ausschließlich als Verfahrenserklärung gegenüber der Gerichtsvollzieherin zu werten und nicht etwa als Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner (vgl. BGH, Entscheidung vom 28.06.2006, VII ZB 157/05, Stöber in Zöller, Kommentar zur ZPO, 26. Aufl., § 806b ZPO, Rn. 6).

3.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 97 ZPO. Die Erhebung von Gerichtsgebühren ist nach dem GKG nicht vorgesehen.

Kuhlmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Platz-Damber, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

